

Amtsblatt

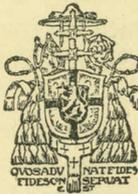
für die Erzdiözese Freiburg.

Nr. 10

Freiburg i. Br., 19. Juni

1937

Inhalt: Umpfarrung. — Herbstkonferenzen 1937. — Abhaltung des Concursus pro beneficiis 1937. — Fest des hl. Ulrich. — Sammlungsgesetz. — Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken. — Priesterschulungskurs für zeitgemäße Caritasarbeit. — Religiöse Briefe. — Oberrheinisches Pastoralblatt. — Stipendienstiftung Albrecht Grieshaber. — Zu kaufen gesucht. — Besteuerung des Einkommens der katholischen Geistlichen. — Vollzugsreifeerklärung der Hauptsteuerliste der Lohnsteuerpflichtigen. — Blißschutzanlagen auf kirchlichen Gebäuden. — Die Organisation der Erz. Bauämter. — Monitio. — Benachrichtigung. — Priester-Exerzitien. — Pfründebesetzungen. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versetzungen. — Sterbfall.



Umpfarrung der Filiale Ringelbach von Walbulm nach Oberkirch.

Die auf der Gemarkung Ringelbach, Amt Offenburg, wohnenden Katholiken lösen Wir mit Wirkung vom 1. April 1937 von der katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Walbulm los und vereinigen sie mit der katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Oberkirch, Amt Offenburg.

Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hat durch Entschließung vom 13. Mai 1937 Nr. E 5522 die staatliche Genehmigung hierzu erteilt.

Freiburg i. Br., den 19. Mai 1937.

† Conrad,
Erzbischof.

(Ord. 29. 5. 1937 Nr. 8238.)

Herbstkonferenzen 1937.

Für die Herbstkonferenzen im Herbst 1937 schreiben wir folgende Themen zur Bearbeitung aus:

1. Das Gut der Ehre in der christlichen Sittenlehre.
2. Wie ist die religiöse Betreuung der schulpflichtigen und schulentlassenen Jugend den Zeitverhältnissen anzupassen?

Diese Nummer wurde am 19. Juni zur Post gegeben.

Zur Abfassung einer Arbeit sind gemäß Satzung der Dekanate und Kapitel vom 15. November 1932 die in den Jahren 1923 bis 1932 einschließlich ordinierten Priester verpflichtet, auch wenn sie nicht in der allgemeinen Seelsorge stehen. Die Ablegung des Pfarrkonkurses befreit ohne weiteres von der Fertigung einer Konferenzarbeit, nicht aber das Kuraxamen. Wo besondere Gründe zu einer Befreiung vorliegen, ist unter Darlegung derselben bis spätestens 1. September d. J. unmittelbar bei Uns darum einzukommen. In den Kapiteln, welchen keine zur Abfassung einer Arbeit verpflichteten Priester angehören, wolle der Dekan besorgt sein, daß entweder wenigstens eine Arbeit über jedes Thema aus freien Stücken gefertigt oder doch entsprechende Referate für die Konferenz ausgearbeitet werden.

Die Arbeiten sind spätestens 14 Tage vor der angekündigten Kapitelskonferenz bei den zuständigen Dekanaten einzureichen. Sie sind nicht in losen Blättern, sondern geheftet vorzulegen und mit breitem Rande zu versehen. Auf der ersten Seite (Deckseite) ist oben links der Name, die Berufsstellung, das Kapitel, der Wirkungsort und das Ordinationsjahr des Verfassers anzugeben. Es ist auf deutliche und leserliche, womöglich mit Maschine geschriebene Schrift zu achten.

Freiburg i. Br., den 29. Mai 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 15. 6. 1937 Nr. 9691.)

Abhaltung des Concursus pro beneficiis 1937.

Der Pfarrkonkurs für 1937 findet vom 5. bis 7. Oktober d. J. im Collegium Borromaeum in Freiburg i. Br. statt. Zugelassen werden Diözesanpriester, welche wenigstens das fünfte Priesterjahr zurückgelegt haben.

Die Gesuche um Zulassung mit Angabe des Ordinationsjahres, der Orte und Zeitdauer der bisherigen Anstellungen sind bis spätestens 1. September d. J. bei uns vorzulegen. Ein besonderer Erlaß über Zulassung zur Prüfung ergeht nicht. Die Konkurrenten haben sich am Montag, den 4. Oktober, nachmittags zwischen 4 und 6 Uhr, zum Eintrag in die Prüfungsliste auf unserem Sekretariate einzufinden.

Die Gegenstände der schriftlichen Prüfung sind: Dogmatik, Moraltheologie, Pastoraltheologie, Predigt und Katechese. Mündlich werden geprüft: Dogmatik, Moraltheologie, Pastoraltheologie und Kirchenrecht. Dazu kommt der freie Vortrag eines Predigtabschnittes. Die Prüfung in Kirchenrecht erstreckt sich auf Liber I, II und III CJC.

Wer das Pfarrexamen bestanden hat, erhält Jurisdiktion bis auf Widerruf.

Freiburg i. Br., den 15. Juni 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 10. 6. 1937 Nr. 7068.)

Fest des hl. Ulrich, Bischofs von Augsburg.

Copia.

SACRA CONGREGATIO RITUUM W. 24/937

WRATISLAVIEN.

seu DIOECESIUM GERMANIAE.

Instante E. mo ac Rev. mo Domino Adulpho Cardinali Bertram, Archiepiscopo Wratislaviensi, una cum ceteris universae Germaniae Archiepiscopis et Episcopis, Sanctissimus Dominus noster, Pius Papa XI., referente infrascripto Cardinali Sacrorum Rituum Congregationis Praefecto in Audientia eidem subsignata die concessa, benigne indulgere dignatus est ut festum Sancti Udalrici, Episcopi Confessoris, recoli valeat in cunctis Dioecesibus eiusdem Germaniae, die 4 Julii sub ritu duplici minori, cum Officio et Missa de Comuni, praeter lectiones II. Nocturni et Orationem proprias et approbatas; servatis de cetero Rubricis. Contrariis non obstantibus quibuscumque. Die 14 Aprilis 1937.

sign. C. Card. Laurenti, S.R.C. Praefectus.

★

Offizium und Messformular sind im Buchhandel zu beziehen.

In diesem Jahre ändert sich das Direktorium wie folgt:

Am 3. Juli Vp. de Dom. sq. com. praec. („Dum esset“), S. Udalrici, E. C. et Oct.

Am 4. Juli ist com. S. Udalrici (ex Proprio) einzufügen vor der com. Oct. in den Laudes, der Messe und der Vesper.

Freiburg i. Br., den 10. Juni 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 25. 5. 1937 Nr. 8365.)

Sammlungsgesetz.

Wir bringen nachstehend den Runderlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 10. April 1937 — V W 6000 a/31. III. 1937 — (Reichsministerialblatt der inneren Verwaltung S. 599) über den Vollzug des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 zur Kenntnis:

„1. (1) Nach dem Willen des Führers sollen die Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen während der Sommermonate mit Rücksicht auf die großen Leistungen der Volksgenossen für das Winterhilfswerk weitgehendst eingeschränkt werden.

(2) Ich ordne daher an, daß von den staatl. Genehmigungsbehörden für die Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. 1937 keine Genehmigung zu erteilen ist:

- a) zum Sammeln von Geld- oder Sachspenden oder geldwerten Leistungen sowie zum Verkauf von Abzeichen, Karten, Festschriften oder geringwertigen Gegenständen auf Straßen oder Plätzen, in Gast- oder Vergnügungsstätten oder in anderen jedermann zugänglichen Räumen oder von Haus zu Haus oder sonst durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person;
- b) zur Verbreitung von Sammellisten, Werbeschreiben oder zur Veröffentlichung von Aufrufen;
- c) zur Werbung im Sinne des § 2 des Sammlungsges.;
- d) zum Vertrieb von Eintrittskarten u. dgl. gem. § 3 Abs. 1 des Sammlungsges.;
- e) zum Vertrieb von Waren gem. § 5 des Sammlungsgesetzes.

2. Das Verbot gilt nicht

- a) für die Genehmigung zur Durchführung öffentlicher Veranstaltungen zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gem. § 4 des Sammlungsges. (wegen des Vertriebes der Eintrittskarten und dgl. vgl. Abschn. II Ziff. 1d);
- b) für die Genehmigung von Blindenkonzerten und den Verkauf von Eintrittskarten zu diesen Konzerten nach den in den RdErl. v. 17. 10. 1935 — V W 6000 a/5. 10. und v. 16. 2. 1937 — V W 6232/27. 7. 36 (MBlB. 1935 S. 1291 und RMBlB. 1937 S. 300) gegebenen Richtlinien.“

Freiburg i. Br., den 25. Mai 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 29. 5. 1937 Nr. 8671.)

Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken.

Wir bringen nachstehend

1. die Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken

(Grundstücksverkehrsbesanntmachung) v. 26. 1. 1937 (RGBl. I S. 35 f.) und

2. die Ausführungsverordnung zur Besanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken v. 22. 4. 1937 (RGBl. I S. 534 f.) zur Kenntnis.

Freiburg i. Br., den 29. Mai 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

1. Besanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken (Grundstücksverkehrsbesanntmachung) v. 26. 1. 1937.

§ 1.

Der Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken im Umfang von zwei Hektar aufwärts unterliegt den nachstehenden Vorschriften.

§ 2.

(1) Die Auflassung eines Grundstücks oder die Bestellung eines dinglichen Rechts, das zum Genuß der Erzeugnisse eines Grundstücks berechtigt, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde). Das gleiche gilt für die Vereinbarung, die den Genuß der Erzeugnisse oder die Verpflichtung zur Übereignung eines Grundstücks zum Gegenstand hat.

(2) Wird das Verpflichtungsgeschäft genehmigt, so gilt die Genehmigung auch für das diesem Verpflichtungsgeschäft entsprechende Erfüllungsgeschäft als erteilt.

(3) Bei der Veräußerung eines Grundstücks im Wege der Zwangsversteigerung bedarf das Gebot der Genehmigung. Die Vorschrift im § 71 des Zwangsversteigerungsgesetzes findet Anwendung. In den Fällen des § 81 Abs. 2 und 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes darf der Zuschlag an einen anderen als den Meistbietenden nur erteilt werden, wenn dieser andere die Genehmigung beigebracht hat.

(4) Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

(5) Vor Erteilung oder Versagung der Genehmigung ist der zuständige Kreisbauernführer zu hören.

§ 3.

(1) Die Genehmigung ist nicht erforderlich:

1. bei Rechtsgeschäften des Reichs, der Länder und der sonstigen öffentlichen Gebietskörperschaften und ihrer Zweckverbände,
2. bei Rechtsgeschäften der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei,
3. bei Rechtsgeschäften der Deutschen Reichsbahn und des Unternehmens „Reichsautobahnen“,

4. bei Rechtsgeschäften, die nach anderen Vorschriften der Genehmigung eines Reichsministers oder einer obersten Landesbehörde bedürfen und diese erhalten haben,
5. bei Rechtsgeschäften zwischen Ehegatten oder Personen, die untereinander in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten Grade verwandt sind, sofern es sich nicht um die Veräußerung eines Grundstücks handelt,
6. bei Rechtsgeschäften, die der Durchführung eines Verfahrens zur Neubildung deutschen Bauerntums (Neusiedlungs- oder Anliegersiedlungsverfahren) auf Grund des Reichsneusiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. I S. 1429) und des Gesetzes über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 517) dienen,
7. bei Rechtsgeschäften, die der Errichtung von Kleinsiedlungen nach den hierfür geltenden Bestimmungen des Reichs dienen,
8. bei Rechtsgeschäften, die der Errichtung von Kleinwohnungen oder Kleingärten durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder ein gemeinnütziges Wohnungs- oder Kleingartenunternehmen dienen,
9. wenn ein Grundstück innerhalb einer Fläche, die in einem auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Verfahren für andere als land- und forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt ist, Gegenstand des Rechtsgeschäfts ist und das Rechtsgeschäft diesem anderen Zweck dient. Die Genehmigung ist jedoch erforderlich, wenn das Grundstück nur teilweise innerhalb der Fläche liegt und der außerhalb der Fläche liegende Grundstücksanteil einen Umfang von 2 Hektar und mehr hat,
10. wenn das Grundstück zu einem Erbhof gehört,
11. wenn das Rechtsgeschäft mit Ermächtigung der Fideikommissbehörde vorgenommen oder von dieser genehmigt oder bestätigt ist.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für Gebote im Zwangsversteigerungsverfahren (§ 2 Abs. 3).

§ 4.

(1) Ob die Genehmigung nach dieser Besanntmachung erforderlich ist, entscheidet die Genehmigungsbehörde. Die Entscheidung ist für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

(2) Die Genehmigungsbehörde hat auf Antrag ein Zeugnis darüber zu erteilen, daß die Genehmigung nicht erforderlich ist.

(3) Der Nachweis dafür, daß die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Ziff. 6 bis 9 gegeben sind, und der Nachweis dafür, daß es sich nicht um ein landwirtschaftliches oder forstwirtschaftliches Grundstück handelt, soweit das beim Grundbuchamt nicht offenkundig ist, ist durch eine Bescheinigung der Genehmigungsbehörde zu führen.

§ 5.

(1) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Ausführung des Rechtsgeschäfts ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht; dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

1. durch die Ausführung des Rechtsgeschäfts die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstücks zum Schaden der Volkserziehung gefährdet erscheint, oder
2. das zum Betriebe der Landwirtschaft bestimmte Grundstück an jemanden überlassen wird, der nicht als Landwirt im Hauptberuf anzusehen ist, oder
3. das Rechtsgeschäft zum Zwecke oder in Ausführung einer unwirtschaftlichen Zerstückung des Grundstücks erfolgt, oder
4. durch die Ausführung des Rechtsgeschäfts die Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebs durch Vereinigung mit einem anderen zu besorgen ist, oder
5. der Gegenwert in einem groben Mißverhältnis zum Wert des Grundstücks steht.

(2) Bei der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung (§ 2 Abs. 3) sind die Vorschriften des Absatzes 1 sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß bei der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung zu dem Gebot eines dinglich Berechtigten auch seine Belange als dinglicher Gläubiger angemessen zu berücksichtigen sind.

§ 6.

(1) Ist im Grundbuch auf Grund eines nicht genehmigten Rechtsgeschäfts eine Rechtsänderung eingetragen, so kann die zuständige Behörde, falls nach ihrem Ermessen die Genehmigung erforderlich war, das Grundbuchamt um die Eintragung eines Widerspruchs ersuchen. § 53 Abs. 1 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 5. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1073) bleibt unberührt.

(2) Ein nach Abs. 1 eingetragener Widerspruch ist zu löschen, wenn die zuständige Behörde darum ersucht oder wenn die Genehmigung erteilt ist.

§ 7.

Wird die Genehmigung nicht oder unter Auflagen erteilt, so steht jedem Teile binnen zwei Wochen seit der Bekanntmachung der Entscheidung an ihn die Beschwerde zu. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig. Soll die Genehmigung versagt oder unter einer Auflage erteilt werden, so sind beide Teile, soweit tunlich, zu hören.

§ 8.

(1) Die zuständige Behörde kann dem Eigentümer oder Besitzer von lebendem oder totem Inventar, das zu einem

landwirtschaftlichen Grundstück gehört oder sich auf ihm befindet, die Veräußerung oder die Entfernung des Inventars oder einzelner Stücke von dem Grundstück untersagen, wenn hierdurch die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstücks zum Schaden der Volksernährung gefährdet werden würde. Gegen die Untersagung ist die Beschwerde zulässig. Die Entscheidung über sie ist endgültig.

(2) Die Vorschrift gilt nicht bei Maßregeln im Wege der Zwangsvollstreckung.

§ 9.

(1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer
 - a) entgegen einer rechtskräftigen Verfügung der für das Rechtsgeschäft erforderlichen Genehmigung oder,
 - b) ohne binnen drei Monaten nach Vornahme eines genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfts die erforderliche Genehmigung nachgesucht zu haben, den Besitz eines Grundstücks erwirbt oder behält oder einem anderen überläßt oder beläßt,
2. wer die bei der Erteilung der Genehmigung gemachten Auflagen nicht erfüllt,
3. wer Inventar veräußert, entfernt oder an sich bringt, wenn ein Verbot nach § 8 vorliegt.

(2) Ist die Handlung fahrlässig begangen, so ist auf Geldstrafe zu erkennen.

§ 10.

Die zur Entscheidung über die Genehmigung zuständige Behörde (Genehmigungsbehörde) wird von den obersten Landesbehörden bestimmt.

§ 11.

(1) Weitergehende landesrechtliche Bestimmungen treten, soweit durch Ausführungsvorschriften nichts anderes bestimmt wird, am 30. April 1937 außer Kraft.

(2) Im Zweifelsfalle bestimmt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz, welche Bestimmungen als weitergehende landesrechtliche Bestimmungen im Sinne des Absatzes 1 anzusehen sind.

§ 12.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz die Grundstücksgröße (§ 1, § 3 Abs. 1 Ziffer 9) abweichend bestimmen; die Abweichung kann sich auf einzelne Länder oder auf Landesteile beschränken. Die Bestimmung ist im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.

2. Ausführungsverordnung zur Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken vom 22. April 1937.

Auf Grund des § 12 der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken in der Fassung der Grundstücksverkehrsbekanntmachung v. 26. 1. 1937 (RGBl. I S. 35) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Vorschriften der Grundstücksverkehrsbekanntmachung beziehen sich auf Teile der im § 1 näher bezeichneten Grundstücke, sofern die Größe des Teilgrundstückes $\frac{1}{2}$ Hektar oder darüber beträgt.

§ 2.

(1) Die Grundstücksgröße wird abweichend von den §§ 1 u. 3 Abs. 1 Ziff. 9 der Grundstücksverkehrsbekanntmachung festgesetzt:

- a) auf 5 Hektar für die preußischen Regierungsbezirke Lüneburg, Potsdam und Stettin;
- b) auf 1 Hektar für die Länder Hamburg, Oldenburg, Thüringen, Württemberg, und die preußischen Regierungsbezirke Aachen, Allenstein, Auerich, Düsseldorf, Kassel, Koblenz, Köln, Marienwerder, Oppeln, Schleswig, Schneidemühl, Sigmaringen, Trier und Wiesbaden;
- c) auf $\frac{1}{2}$ Hektar für die Länder Baden, Hessen sowie für das Saarland und den bayerischen Regierungsbezirk Pfalz.

(2) Die im § 1 festgesetzte Mindestgröße des Teilgrundstückes beträgt in den Fällen des Absatzes 1 unter b u. c $\frac{1}{4}$ Hektar.

§ 3.

(1) Die Ausführungsbestimmung zur Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken v. 26. 1. 1937 (RGBl. I S. 38) wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1937 in Kraft.

(Ord. 12. 6. 1937 Nr. 9518.)

Priesterschulungskurs für zeitgemäße Caritasarbeit.

Der Deutsche Caritasverband veranstaltet vom 27. Juli bis 6. August 1937 im Werthmannhaus in Freiburg i. Br. einen Einführungskurs in die Caritasarbeit der Gegenwart für jüngere Geistliche. Das Programm des Lehrganges umfaßt alle Zweige praktischer Caritasarbeit in der Seelsorge und verspricht eine gute Einführung und Orientierung über die wichtigsten Aufgaben der kirchlichen Caritas. Die Zentrale des Deutschen Caritasverbandes in Freiburg i. Br.,

Werthmannhaus, vermittelt Unterkunft und Verpflegung zum Tagespreis von 4,50 RM. Anmeldung sind spätestens bis 15. Juli d. J. erbeten.

Wir begrüßen den Caritaslehrgang für jüngere Geistliche und hoffen sehr, daß sich aus der Erzdiözese eine Anzahl Teilnehmer findet.

Freiburg i. Br., den 12. Juni 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 17. 4. 1937 Nr. 5903.)

Religiöse Briefe.

Für die Bücherstände in den Kirchen und für Gruppen- und Zirkelarbeiten von Pfarrangehörigen (Vereinen, Kongregationen usw.) empfehlen wir die ab Januar monatlich erscheinenden „Religiösen Briefe“, zu beziehen vom Ketelerhaus, Köln-Odenkirchenerstr. 26. Der Preis beträgt für den Einzelbrief 3 Pfennig. Die bisher erschienenen Briefe tragen die Titel: 1. „Ist unsere Bibel gefällig?“; 2. „Der Offenbarungsgott“; 3. „Was dünkt euch von Christus?“; 4. „Fort mit dem Alten Testament!“

Die drei nächsten Briefe werden lauten: „Unsere Bibel ist Gotteswerk“; „Christus — der Erlöser“; „Ungläubiger Glaube.“

Die Briefe sind wissenschaftlich sicher und zuverlässig begründet, aktuell, übersichtlich und in volkstümlicher, klarer Sprache geschrieben.

Freiburg i. Br., den 17. April 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 14. 6. 1937 Nr. 9627.)

Oberrheinisches Pastoralblatt.

Eingetretener Schwierigkeiten halber kann das Oberrheinische Pastoralblatt bis auf weiteres nicht mehr gedruckt werden. Die ausfallenden Nummern werden den Beziehern nach Möglichkeit nachgeliefert werden.

Freiburg i. Br., den 14. Juni 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 4. 6. 1937 Nr. 9050.)

Stipendienstiftung Albrecht Grieshaber.

Das Erträgnis der theologischen Stipendienstiftung Albrecht-Grieshaber aus dem Rechnungsjahr 1936/37 ist zu vergeben. Genußberechtigt sind römisch-katholische Theologiestudierende der Erzdiözese Freiburg i. Br. mit Vorzugberechtigung solcher aus Haslach i. R. und Umgebung oder Oberöwisheim und Umgebung. Die Gesuche sind unter Anschluß von Vermögens- und Studienzeugnissen innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieses Ausschreibens bei uns vorzulegen.

Freiburg i. Br., den 4. Juni 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 10. 6. 1937 Nr. 9455.)

Zu kaufen gesucht:

Die Jahrgänge 1927, 1928, 1929 des Anzeigeblasses für die Erzdiözese Freiburg. Angebote sind zu richten an das Erzbischöfliche Ordinariat.

Freiburg i. Br., den 10. Juni 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Erzb. D.St.N. 12. 6. 37 Nr. 11 395.)

Besteuerung des Einkommens der katholischen Geistlichen.

Unter Bezugnahme auf Abschnitt A I Ziffer 3 Absatz 1 b und Ziffer 5 Absatz 1 a unserer Bekanntmachung vom 10. Dezember 1935 Nr. 22 503 (Amtsblatt Seite 483) geben wir bekannt:

Nach Mitteilung des Herrn Oberfinanzpräsidenten Baden in Karlsruhe können vom 1. Juli 1937 an die Beiträge der Geistlichen zum Priesterpensionsfond nicht mehr vorweg steuerfrei belassen, sondern nur noch als Sonderausgaben im Sinne von § 10 Absatz 1 Ziffer 4 EStG. behandelt werden.

Von diesem Zeitpunkt an setzt die Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse vor der Berechnung der Lohnsteuer ohne Eintrag auf der Steuerkarte ab:

bei Pfarrvorständen monatl. 35.— RM (statt 38.— RM),
bei Vikaren " 15.— " (" 15.50 ").

Der Beitrag zum Priesterpensionsfond könnte beim Steuerabzug nur noch bei Eintragung eines entsprechenden steuerfreien Lohnbetrags durch das Finanzamt auf der Steuerkarte berücksichtigt werden.

Ist nach unserer Bekanntmachung vom 15. April 1936 Nr. 6037 (Amtsblatt Seite 86) eine Steuererklärung abzugeben, so kann der Priesterpensionsfondsbeitrag darin als Sonderausgabe geltend gemacht werden.

Eine Berücksichtigung des Priesterpensionsfondsbeitrags beim Eintrag steuerfreier Lohnbeträge auf der Steuerkarte oder seine Geltendmachung als Sonderausgabe in der Steuererklärung darf jedoch nur dann und insoweit erfolgen, als die Werbungskosten und Sonderausgaben (einschließlich Pensionsbeitrag) bei den Pfarrvorständen den Betrag von (40 + 35 =) 75 RM., und bei den Vikaren den Betrag von (40 + 15 =) 55 RM. monatlich übersteigen.

Freiburg i. Br., den 12. Juni 1937.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

(Erzb. D.St.N. 31. 5. 1937 Nr. 10 690.)

Vollzugsreifeerklärung der Hauptsteuerliste der Lohnsteuerpflichtigen.

Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hat mit Erlaß vom 15. Mai 1937 Nr. B 5098 nach Benehmen mit

dem Herrn Finanz- und Wirtschaftsminister die Hauptsteuerliste der Lohnsteuerpflichtigen für das Steuerjahr 1935 endgültig für vollzugsreif erklärt.

Weiter ist der Herr Minister damit einverstanden, daß die erwähnte Hauptsteuerliste auch als Grundlage für die für das Steuerjahr 1936 für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1936 zu erhebenden Vorauszahlungen dient.

Freiburg i. Br., den 31. Mai 1937.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

(Erzb. D.St.N. 11. 5. 1937 Nr. 3714.)

Blitzschutzanlagen auf kirchlichen Gebäuden.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 7. Juli 1936 Nr. 12 493, Amtsblatt 1936 Seite 128, warnen wir insbesondere vor dem angeblichen Elektrotechniker Guido Bager in Baden-Baden.

Bager hat weder den vom Landesgewerbeamt vorgeschriebenen Fachkurs für Blitzschutzanlagen besucht, noch einen sonstigen Nachweis über die Fähigkeit zum Bau solcher Anlagen erbracht. Die Arbeiten Bagers sind wertlos und seine Forderungen außerdem weit übersezt. In verschiedenen Fällen ließ er sich hohe Vorküsse für Arbeiten geben, die er trotz Mahnung nie ausführte.

Freiburg i. Br., den 11. Mai 1937.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

(Erzb. D.St.N. 10. 6. 1937 Nr. 11 439.)

Die Organisation der Erzb. Bauämter.

Das Erzb. Ordinariat hat nach Zustimmung Sr. Erzelenz des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs durch Entschliebung vom 20. März 1937 Nr. 4514 mit Wirkung vom 1. Juli 1937 an das Erzb. Bauamt in Karlsruhe aufgehoben und die in Konstanz befindliche Außenstelle des Erzb. Bauamts in Freiburg zum selbständigen Erzb. Bauamt in Konstanz erhoben.

Vom Dienstbezirk des bisherigen Erzb. Bauamts in Karlsruhe werden die Dekanate Achern, Bühl, Offenburg und Rastatt dem Erzb. Bauamt in Freiburg und die Dekanate Bretten, Bruchsal, Ettlingen, Karlsruhe, Philippsburg und Pforzheim dem Erzb. Bauamt in Heidelberg zugeteilt. Die Dekanate Engen, Geisingen, Hegau, Klettgau, Konstanz, Linggau, Meßkirch, Stodach, Stühlingen und Willingen bilden den Dienstbezirk des selbständigen Erzb. Bauamts in Konstanz.

Anträge und Anfragen in Bausachen aus den bezeichneten Dekanaten müssen, soweit sie nicht unmittelbar an den Erzb. Oberstiftungsrat zu stellen sind, künftig an das nunmehr zuständige Erzb. Bauamt gerichtet werden.

Freiburg i. Br., den 10. Juni 1937.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

(Ord. 3. 6. 1937 Nr. 8536/8853.)

Monitio.

Monentur sacerdotes, ne stipendia missarum praestent cuidam viro, qui se Patrem Gabriel, missionarium in India, nominat.

Missionario P. Gabrieli licentia celebrandi in Archidioecesi nostra a nobis concessa non est.

Friburgi Brisg., die 3. Junii 1937.

Ordinariatus Archiepiscopalis.

(Ord. 24. 5. 1937 Nr. 8394.)

Benachrichtigung.

An die Mitglieder der Assecurantia Clericorum!

Der Aufsichtsrat der Assecurantia Clericorum hat an Stelle des verstorbenen Herrn Pfarrers Wiszler in Hag-nau den Herrn Pfarrer Andreas Schneider in Randegg, Amt Konstanz, zum Kammerer der Assecurantia gewählt. Einzahlungen mögen daher von jetzt an erfolgen auf Assec. Cler. Randegg, Postscheck-Konto Karlsruhe Nr. 394 09.

Freiburg i. Br., den 24. Mai 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Priester-Exerzitien

im Herz-Jesu-Kloster in Neustadt a. d. S. vom 12. bis 16. Juli, vom 6. bis 10. September, vom 18. bis 22. Oktober;

im Kloster Heiligenbrunn vom 26. bis 30. Juli, vom 9. bis 13. August;

im Kloster Maria Hilf in Bühl (Baden) vom 19. Juli abends bis 23. Juli morgens, vom 20. September abends bis 24. September morgens.

im Exerzitienhaus St. Paulus in Gengenbach vom 26. bis 30. Juli.

im Exerzitienhaus St. Josef, Hofheim (Taunus) vom 19. bis 23. Juli, 16. bis 20. August, 20. bis 24. September, 18. bis 22. Oktober, 22. bis 26. November.

im Exerzitienhaus „Maria Trost“ in Redareiz, Amt Mosbach, vom 20. bis 24. September früh, vom 22. bis 26. November abends.

Pfründebefetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am:

29. März: Otto Ackermann, Pfarrverweser in Mudau, auf diese Pfarrei.

29. März: Josef Kornmeyer, Pfarrer von Waldkirch, Dekanat Waldshut, auf die Pfarrei Hemmenhofen.

29. März: Karl Deichelbohrer, Pfarrverweser in Bühler-tal (Untertal), auf diese Pfarrei.

11. April: Albin Bächle, Pfarrverweser in Kronau, auf diese Pfarrei.

11. April: Karl Döbele, Pfarrverweser in Bimbuch, auf diese Pfarrei.

25. April: Georg Elzer, Pfarrer in Obergimpern, auf die Pfarrei Gerichtstetten.

16. Mai: Erwin Dietrich, Pfarrer in Blumberg, auf die Pfarrei Oberlauchringen.

17. Mai: Friedrich Alois Albiez, Pfarrkurat in Hörden, auf die Pfarrei Schönau i. Schw.

23. Mai: Franz Weimert, Pfarrkurat in Mannheim-Wallstadt, auf die Pfarrei Diersburg.

6. Juni: Leo Tröndle, Pfarrer in Unteribach, auf die Pfarrei Denkingen.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Helmsheim, decanatus Bruchsal.

Hofsgrund, decanatus Breisach.

Jöhlingen, decanatus Bretten.

Konstanz, ad S. Stephanum, decanatus Konstanz.

Neckargerach, decanatus Mosbach.

Collatio libera. Petitores libellos intra 14 dies proponant.

Reiselfingen, decanatus Neustadt.

Patronus princeps de Fuerstenberg. Petitiones intra 14 dies camerae aulicae principis in urbe Donaueschingen proponendae sunt.

Verfetzungen.

14. Mai: Berthold Zender, Vikar in Elzach, i. g. E. nach Neuhausen, Dekanat Pforzheim.

1. Juni: Pius Burger, Vikar in Bad Peterstal, i. g. E. nach Bruchsal, U. Ib. Frau.

1. Juni: Johannes Egger, Vikar in Säckingen, i. g. E. nach Freiburg, Herz-Jesu-Pfarrei.

1. Juni: Johann Adam Kraus, Kplverweser in Bingen, als Pfarrverweser nach Dietershofen.

1. Juni: Anton Kunz, Neupriester, als Vikar nach Hemsbach.

1. Juni: Adolf Metzger, Vikar in Rotenfels, i. g. E. nach Ketsch.

1. Juni: Pius Schuler, Vikar in Mannheim-Neckarau, i. g. E. nach Säckingen.

1. Juni: Karl Weber, Vikar in Hemsbach, i. g. E. nach Mannheim-Neckarau.

2. Juni: Anton Bachstein, Vikar in Bruchsal, U. Ib. Frau, als Pfarrverweser nach Neunkirchen.
2. Juni: Otto Freitag, Pfarrer in Neunkirchen, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Winzenhofen.
2. Juni: Otto Haag, Vikar in Karlsruhe, St. Bonifaz, als Pfarrkurat nach Unterlauchringen.
2. Juni: Stefan Krall, Pfarrverweser in St. Peter, i. g. E. nach Bisingen.
2. Juni: Franz Oswald, Vikar in Hagnau, i. g. E. nach Forst.
2. Juni: Erich Reitingen, Vikar in Freiburg, St. Martin, i. g. E. nach Karlsruhe, St. Bonifaz.
2. Juni: Hermann Schlachter, Neupriester, als Vikar nach Ichenheim.
2. Juni: Otto Vorbach, Pfarrkurat in Unterlauchringen, als Pfarrverweser nach Oppenau.
2. Juni: Artur Weber, Vikar in Ichenheim, i. g. E. nach Freiburg, St. Martin.
7. Juni: Franz Xaver Lenz, Vikar in Pforzheim-Brödingen, i. g. E. nach St. Blasien.
7. Juni: Alois Stiefvater, Vikar in St. Blasien, als Missionar an das Erzb. Missionsinstitut in Freiburg.
8. Juni: Josef Schweizer, Vikar in Minseln, i. g. E. nach Steinbach b. Bühl.
9. Juni: Josef König, Vikar in Langenenslingen, als Pfarrverweser nach Nöggensthal.
9. Juni: Walter Moser, Vikar in Münchweier, als Kaplaneiverweser nach Bingen Hg.
9. Juni: Leo Schmid, bisher beurlaubt, als Vikar nach Röttenbach.
9. Juni: Erich Schmidt, Vikar in Röttenbach, i. g. E. nach Münchweier.
9. Juni: Ernst Wetterer, Pfarrverweser in Nöggensthal, i. g. E. nach Ottenheim.
15. Juni: August Müller, Vikar in Bretten, i. g. E. nach St. Peter.
15. Juni: Karl Siegel, Vikar in Lottstetten, i. g. E. nach St. Trudpert.
15. Juni: Timotheus Better, Vikar in St. Trudpert, i. g. E. nach Bretten.

Sterbfall.

26. Mai: Franz Anton Wanner, Benefiziat a. D. in Freiburg i. Br.

R. I. P.

Rechenschaftsbericht und Aufruf

des St. Michaelsvereins der Erzdiözese Freiburg für 1936

„Wo Petrus ist, da ist die Kirche;
wo die Kirche ist, da ist kein Tod,
sondern ewiges Leben.“ (St. Ambrosius.)

Der jetzt regierende Hl. Vater Pius XI. ist trotz seiner 80 Jahre und seiner schweren Krankheit noch immer rastlos tätig und darauf bedacht, die Interessen der seiner Regierung anvertrauten Kirche in der ganzen Welt zu fördern. Er muß insbesondere in Europa furchtbare Ereignisse erleben, erfährt aber auch um so größere Freuden in der Neuen Welt.

Werfen wir einen kurzen Rückblick auf beide Weltteile und beachten wir einige Ereignisse, die sich hier abgespielt haben.

1. Im Mittelpunkt des Interesses der ganzen Welt steht heute Spanien. Es ist ein katholisches Land, das Jahrhunderte hindurch für die katholische Kirche von größter Bedeutung war. Leider hat sich das im 20. Jahrhundert, besonders im letzten Jahrzehnt, geändert. Spanien war von den geheimen Gesellschaften und vom Sozialismus und Anarchismus infolge der wirtschaftlichen Zustände unterwühlt; im Jahre 1936 begann ein Aufstand, der das ganze Land bedrohte und von den Sozialisten aller Länder, insbesondere vom bolschewistischen Rußland, unterstützt wurde. Wohl gelang es General Franco und seinen Truppen, einen Teil Spaniens den Revolutionären zu entreißen; aber in dem von den letzteren besetzten Teil wurde eine furchtbare Revolution durchgeführt, die sich besonders gegen die Kirche richtete. Nach den Berichten haben die revolutionären Elemente furchtbar in allen jenen Gegenden gehaust, wohin die Truppen General Francos bis jetzt nicht gelangten, und ihren Haß besonders an den wehrlosen Priestern und Ordensleuten ausgeübt. Viele Gotteshäuser wurden zerstört und die Diener Gottes in grausamer Weise hingerichtet. Am 14. September 1936 empfing Papst Pius XI. 500 Flüchtlinge aller Stände aus Spanien, wobei er eine bedeutungsvolle Ansprache hielt.

Eingangs sagte der Papst, die Anwesenheit von Söhnen aus dem ihm so teuren und nun auf das schwerste heimgesuchten Spanien errege in ihm bitteren Schmerz wegen

ihres harten Schicksals, zugleich aber erhebe und tröste ihn ein süßes und stolzes Gefühl der Freude und Bewunderung für so viele, die als *ministri Christi et dispensatores mysticorum Dei* Verfolgung und Tod erlitten haben. „Indem wir mit Auge und Herz euch, die ihr hier seid, und euere Genossen in Trübsal und Martyrium umfangen, können und müssen wir, gleich dem Apostel zu eueren ersten Vorgängern, sagen: Ihr seid meine Freude und meine Krone. Welch herrliche Sühne gegenüber der göttlichen Majestät, die in so vielen Ländern und auch in Spanien von so vielen verkannt und geleugnet, geschmäht, zurückgestoßen und auf tausendfältige schreckliche Weise beleidigt wird. Wie angebracht und Gott angenehm ist doch euere Wiedergutmachung der Treue, der Ehre und des Ruhmes in unseren Tagen, wo von neuem der schreckliche Ruf: Ohne Gott, gegen Gott! erschallt. . . . Geheiligte Personen, Institutionen und Dinge, unschätzbare und unersehbare Schätze des Glaubens, des christlichen Friedens wie auch der Kultur und Kunst, hochverehrte Reliquien, Würde, Heiligkeit und wohlthuende Tätigkeit von Leben, die der Frömmigkeit, Wissenschaft, Caritas vollständig geweiht waren, sehr hochgestellte Persönlichkeiten der kirchlichen Hierarchie, Bischöfe, Priester, geweihte Jungfrauen, Laien aller Klassen und Stellungen, verehrungswürdige Greise, Geschöpfe in der ersten Jugendblüte und sogar die feierliche und geheiligte Stille der Gräber, alles wurde angegriffen und auf niedrigste und barbarischste Weise vernichtet. Und gegenüber dieser vorher nie gesehenen schrankenlosen Anordnung von so wilden und grausamen Gewalten fragt man sich, wie solches möglich ist . . .“ In bewegten Worten beklagt dann der Hl. Vater den Bürgerkrieg: „Über diesen Tumult und den Zusammenprall zügelloser Gewalttätigkeit, durch die Brände und Mezeleien dringt gellend eine Stimme, die der Welt die Schreckenskunde meldet: Brüder haben ihre Brüder getötet! Bürgerkrieg! Krieg zwischen den Kindern desselben Landes, desselben Volkes, des-

selben Vaterlandes! Krieg ist immer etwas Furchtbares und Unmenschliches, auch unter den am wenigsten traurigen Verhältnissen. Und was soll man erst vom Bruderkrieg sagen? Treffend hat jemand das Wort gesprochen, daß das Blut eines einzigen Menschen, vergossen durch die Hand seines Bruders, zuviel sei für alle Zeit und die ganze Erde.“ Dann bemerkt der Papst, daß es eine Brüderlichkeit gibt, weit geheiliger und kostbarer als die der Menschen und des Vaterlandes, nämlich die Brüderlichkeit der durch denselben religiösen Glauben Geeinten, der das christliche Spanien geschaffen hat.

„Allem Anschein nach hat eine satanische Vorbereitung in Spanien jene Flammen des Hasses und der immer wilderen Verfolgungsjucht von neuem und stärker entfacht, die nach dem Geständnis der Feinde selbst der Kirche und der katholischen Religion gilt als dem einzigen wahren Hindernis gegen den Durchbruch jener Gewalten, die bereits Proben ihrer Stärke abgelegt haben beim Versuch zum Umsturz jeglicher Ordnung von Rußland bis China, von Mexiko bis Südamerika, Proben und Vorbereitungen, denen eine umfassende und eifrige und sehr rasche Propaganda zur Eroberung der ganzen Welt vorausging, die immer noch anhält. Das ist die Frucht jener absurden und verheerenden Ideologien, die, nachdem sie die Massen verführt und in Gärung gebracht, sie bewaffnen und zum Sturm gegen jegliche menschliche und göttliche Institution führen sollen. So weit wird es mit unausweichlicher Notwendigkeit kommen, wenn durch falsche Interessen und Berechnungen, durch verderbliche Rivalitäten, durch selbstfüchtiges Streben nach Sondervorteilen alle jene, die dazu verpflichtet sind, nicht die Mittel zu einer Verteidigung anwenden, für die es vielleicht schon zu spät ist.“ Tiefbewegt erklärt der hl. Vater: „Wir können nicht unterlassen, wieder unseren väterlichen Schmerz auszudrücken sowohl über so viele Übel und Ruinen im allgemeinen als auch insbesondere über so viele Mezeleien zwischen Brüdern, so viele Verletzungen der Würde des christlichen Lebens, so viele Sakrilegien und Entweihungen des heiligsten und kostbarsten Erbes eines sehr edlen und uns so teuren Volkes.“

Besondere Bedeutung kommt jenen Ausführungen Pius' XI. zu, in denen er auf die sehr ernsten Lehren der tragischen Ereignisse hinweist. Sie sind ein Weckruf für Europa und die ganze Welt, die bereits tief unterwühlt und erschüttert ist. Alle Grundlagen jeglicher Ordnung, der Zivilisation und Kultur sind unmittelbar gefährdet. Die Anführer der Umsturzkräfte sind unablässig bemüht, die ungenügend vorbereiteten Katholiken auszunutzen, um ihr Programm des Hasses und der Zerstörung leichter zu verwirklichen. Daß der Haß der Umstürzler sich besonders gegen die katholische Kirche richtet, beweist, wie sehr die katholische Kirche das einzige wirkliche Hindernis für ihr Zerstörungswerk ist. Man hat in diesen Tagen gesagt, die

katholische Religion und Kirche hätten sich unfähig und unwirksam gezeigt, diese Schicksalsschläge zu beschwören, und man hat geglaubt, dies mit dem Hinweis auf Spanien und andere Länder belegen zu können. Hierauf gibt folgende Äußerung Manzonis die treffende Antwort: „Zur Rechtfertigung der Kirche ist es niemals notwendig, Beispiele anzuführen. Es genügt, ihre Grundsätze zu prüfen.“ Man lasse nur die katholische Kirche in voller Freiheit ihre Aufgabe erfüllen und die Wohlfahrt der Einzelnen, der Familien und des Staates wird davon reichlich Nutzen tragen. Ganz andere bedauerliche Faktoren bewirken das Übel, das man dem angeblichen Mangel an Wirkungskraft von Kirche und Religion zuschreibt. „Was kann die Kirche anderes tun als klagen, Einspruch erheben und beten, wenn sie sieht, daß man ihr auf Schritt und Tritt den Weg versperrt und sie hindert, zur Familie, zur Jugend, zum Volk zu gelangen, d. h. gerade in jene Kreise, die ihrer Gegenwart und ihres Amtes als Mutter und Lehrerin am meisten bedürfen? Was kann die katholische Kirche anderes tun, wenn die katholische Presse in den Kirchenraum und auf die Kanzel zurückgedrängt, verdächtigt und sehr hinderlichen Maßnahmen unterworfen wird, jene Presse, die berufen ist, die Lehre zu vertreten und die echten christlichen Grundsätze zu verteidigen, die allein die katholische Kirche als einzige Hüterin des wahren und integralen Christentums besitzt und lehrt, während andererseits jede Duldung jener Presse vorbehalten bleibt, die den Auftrag und die Bestimmung zu haben scheint, die Ideen zu verwirren, die Tatsachen zu verdrehen... und sogar Christentümer und Religionen neuer Prägung zu verkünden?“

Noch immer und heftiger lobt der Aufstand in Spanien. Beten wir zu Gott, daß bald wieder geordnete Zustände in dem reich mit Blut getränkten Lande eintreten mögen.

2. Ein erfreulicheres Bild als die Zustände in Spanien bieten uns die Verhältnisse in Amerika. War schon der Eucharistische Kongreß in Buenos Aires ein Glanzpunkt in der Entwicklung des religiösen Lebens in dem lateinischen Südamerika gewesen, so noch mehr die Reise des Kardinalstaatssekretärs Pacelli nach Nordamerika, die er im Oktober vorigen Jahres machte. Wir lesen darüber folgendes:

„Als der Päpstliche Staatssekretär am 7. Oktober in Newyork eintraf, wurde er vom Apostolischen Delegaten Mgr. Cicognani und zahlreichen Prälaten herzlich begrüßt. Überall, wo er sich zeigte, wurde dem Kardinalstaatssekretär ein ebenso herzlicher wie begeisterter Empfang zuteil. Die ursprüngliche Absicht, nur bis zum 24. Oktober in Nordamerika zu verweilen, mußte er angesichts der vielen Einladungen aufgeben und seinen Aufenthalt bis 7. November ausdehnen. Am 14. Oktober, in Boston, stellte Kardinal-Erzbischof O'Connell ihm 800 Geistliche vor. Triumphalen Charakter hatte auch am 21. Oktober in

Philadelphia der Empfang durch Kardinal Dougherty an der Spitze von Klerus und Volk. Tags darauf war er in Washington. Pacelli wandte sich am 26. Oktober nach dem Westen, besuchte u. a. Chicago, Cincinnati, St. Paul, San Francisco, Los Angeles, Saint Louis. Am 7. November trat Kardinal Pacelli an Bord des „Conte di Savoia“ die Rückfahrt an. Als bald nach der Landung in Neapel am 14. November fuhr er nach Rom. Der Papst schickte ihm sodann in kunstvollem Rahmen sein Porträt mit der eigenhändigen Widmung: „Pius PP. XI. — Carissime Cardinali Suo — Transatlantico-Panamericano — Eugenio Pacelli — feliciter redeunti — 14. XI. 1936.“

Nach einer längeren Audienz beim Kardinalstaatssekretär war Graf Dalla Porta in der Lage, im „Osservatore Romano“ (19. November) einen zusammenfassenden Bericht über die Reise zu veröffentlichen. Der Aufsatz ist betitelt: „Blühende katholische Mitarbeit am tatkräftigen Fortschritt einer großen Nation.“ Pacelli betonte bei der Unterredung zunächst, er sei auf ausdrücklichen Wunsch des Hl. Vaters nach den Unionstaaten gefahren, um sich über das katholische Leben dort zu unterrichten und persönliche Fühlung mit den kirchlichen Stellen zu nehmen. Er legte nicht weniger als 15 000 km im Flugzeug zurück und gewann so einen Überblick über die meisten Staaten vom Atlantischen bis zum Stillen Ozean. Den Einladungen nach Kanada konnte er keine Folge leisten, hatte aber Gelegenheit, in Newyork sich mit Kardinal Villeneuve, Erzbischof von Québec, zu besprechen.

Von den 16 Kirchenprovinzen wurden 12 besucht. Der Kardinalstaatssekretär traf mit Vertretern des Episkopats von 15 Kirchenprovinzen zusammen, den 4 Kardinalerzbischöfen und 79 Bischöfen. Diesen Eindruck machte auf ihn das vielgestaltige katholische Leben. Es war, wie er erklärte, für ihn eine außerordentliche Genugtuung und Freude, sich vom Gedeihen einer großen Zahl von religiösen Einrichtungen, Gotteshäusern, Seminarien, Hochschulen, Klöstern, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen aus eigener Anschauung zu überzeugen. Mit höchster Anerkennung gedachte er der blühenden Seelsorge der nordamerikanischen Katholiken und hob dabei das enge geistige Band der Pfarrkinder, die Bedeutung der Pfarrschulen, das gemeinsame Leben des Klerus und die treffliche Mitarbeit zahlreicher Ordensschwestern hervor.

Kardinal Pacelli gab der Überzeugung Ausdruck, daß der Episkopat wie auch der Welt- und Ordensklerus ihrer Aufgabe gewachsen sind, d. h. in klarer Erkenntnis der modernen Bedürfnisse energisch und opferfreudig sich dem Auf- und Ausbau der katholischen Aktion widmen, die antichristlichen Strömungen entschieden bekämpfen und in sozialer Beziehung es an nichts fehlen lassen. Den Katholiken der Union gereichen ihre zielbewußten Bemühungen für die moralische Reinigung des Kinowesens zur beson-

deren Ehre. Die meisten Filmproduzenten nahmen die von den Bischöfen gutgeheißenen Normen an, so daß die nunmehr geltende, die schlimmsten Gefahren ausschaltende Filmkontrolle hauptsächlich ein Verdienst des tatkräftigen Vorgehens überzeugungstreuer Katholiken ist.

Am 5. November, dem ersten Tag nach der Neuwahl, empfangt Präsident Roosevelt den päpstlichen Staatssekretär. Der hohe Gast wurde mit großer Freundlichkeit aufgenommen. Bei einem ihm zu Ehren veranstalteten Empfang sprach das nordamerikanische Staatsoberhaupt Worte voller Anerkennung von dem Anteil der Katholiken an dem nationalen Wiederaufbauwerk. Der Präsident bemerkte, daß besonders die Enzyklika „Quadragesimo Anno“ in den Unionstaaten starke Beachtung gefunden hat und auf Beschluß des Senats in seine Sammlung der offiziellen Akten aufgenommen wurde. Präsident Roosevelt zeigte auch dankbares Verständnis für die rastlosen Bemühungen Pius' XI. zur Erhaltung des Völkerfriedens.

Die ganze amerikanische Öffentlichkeit nahm an Kardinal Pacelli's Besuch regsten Anteil. Ohne Unterschied der Parteirichtung berichtete die Presse eingehend über die Reise.

Der offizielle Besuch des Kardinalstaatssekretärs in Argentinien und Brasilien 1934 — anlässlich des Internationalen Eucharistischen Kongresses in Buenos Aires — erwies sich als erspriechlich für die Kirche, desgleichen ein halbes Jahr später die Teilnahme Pacelli's an dem Jubiläumstridium in Lourdes. Gewiß wird sich auch die Nordamerikareise in religiöser Hinsicht segensvoll auswirken.

3. Nach diesen freudigen Ereignissen hat unser Hl. Vater im Lauf der vergangenen Monate auch manche Bitterkeiten verkosten müssen: schwere körperliche Krankheit hat ihn um Weihnachten heimgesucht, so daß er nicht in der Lage war, das Kardinalskollegium zur Entgegennahme der Weihnachts- und Neujahrswünsche zu empfangen. Kardinal Granito del' Belmonte brachte sie ihm in einer Huldigungsadresse entgegen. Doch wollte Papst Pius es sich nicht nehmen lassen, eine Weihnachtsbotschaft durch den Rundfunk an die ganze katholische Weltfamilie zu richten. Der oberste Hirte und Lehrer der Völker ermahnte die Katholiken im Hinblick auf bedeutungsvolle Ereignisse zur Treue und zum Gehorsam gegen den Hl. Stuhl.

Der Verlauf der schweren Erkrankung des Papstes hat herrliche Zeugnisse der Treue und Anhänglichkeit an den Hl. Vater und an den Hl. Stuhl in der ganzen Welt — nicht nur bei den Katholiken — hervorgebracht, und dank dem Gebetseifer, der Liebe und Anhänglichkeit seiner Kinder ist seine Genesung eingetreten: Pius XI. konnte anfangs Mai Rom verlassen und seine Sommerresidenz in Castel Gandolfo am Albaner See aufsuchen, wo er in der erfrischenden Luft der Umgebung neue Kraft schöpfen kann. Wir wollen auch fernerhin zu Gott beten, daß er die Kräfte

unseres Hl. Vaters stärken und zu neuen Erfolgen führen möge.

Es kommen auch in der neuesten Zeit günstige Nachrichten über den Gesundheitszustand des Hl. Vaters zu uns, so daß wir hoffen dürfen, daß Gott sein teures Leben erhalten wird.

☆

Die Beiträge für den St. Michaelsverein sind im vergangenen Jahr um eine kleine Summe im Vergleich zu jener des Jahres 1935 zurückgegangen; sie bleiben aber immerhin noch ein ehrendes Zeugnis der Liebe und Anhänglichkeit der Katholiken unserer Erzdiözese an den Heiligen Vater in Rom.

Die Seelsorger mögen den St. Michaelsverein auch in diesem Jahr ihren Pfarrkindern warm empfehlen oder

denselben neu einführen und am Fest der Apostelfürsten Petrus und Paulus die vorgeschriebene Kollekte in der Kirche vornehmen. Der St. Michaelsverein, der vom Apostolischen Stuhl gesegnet und empfohlen ist, fordert von seinen Mitgliedern:

- a) täglich ein Vaterunser und Ave Maria und das Glaubensbekenntnis für die Anliegen der heiligen Kirche und des Heiligen Vaters,
- b) monatlich die Gabe von einigen Pfennigen oder eine jährliche Spende von 25 Pfennig für den Peterspfennig.

Gott schütze und erhalte und leite unsern Heiligen Vater Pius XI. und segne alle, welche den St. Michaelsverein unterstützen und fördern.

Freiburg i. Br., 1. Juni 1937.

Der Vorstand:

Dr. Fridolin Weiß, Päpstlicher Hausprälat und Domkapitular.
 Dr. Hermann Herder, Geh. Kommerzienrat und Verlagsbuchhändler.
 Albert Geiger, Erzb. Finanzrat.

Darstellung der Einnahmen und Ausgaben vom Jahre 1936.

Einnahmen:

Mitgliederbeiträge und Kollekten im Jahr
 1936 insgesamt RM 11 561.46

(Die Veröffentlichung der Erträgnisse der einzelnen Pfarreien erfolgt in der Gesamtübersicht der Kollekten)

Summe der Einnahmen: RM 11 561.46

Ausgaben:

Überweisung an den Hl. Stuhl RM 11 296.—
 Kosten des Rechenschaftsberichts für 1935 „ 150.—
 Verwaltungskosten „ 115.46

Summe der Ausgaben: RM 11 561.46